

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 VermAnlG

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 01.11.2023; Stand: 28.11.2023 Aktualisierungen (gesamt): 1

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage: Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt des partiarischen Nachrangdarlehensgebers und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre an die Beyond Drinks GmbH. Die im Folgenden verwendeten Begriffe (Darlehensbetrag, Darlehenslaufzeit, Darlehensgeber) beziehen sich immer auf das angebotene partiarische Nachrangdarlehen. Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: Crowdinvesting der Beyond Drinks GmbH GmbH.

2.1 Identität der Anbieterin und Identität und Geschäftstätigkeit der Emittentin: Beyond Drinks GmbH, Chausseestraße 103, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 211197 B. Geschäftsgegenstand der Emittentin laut aktuellem Handelsregisterauszug: Die Entwicklung, die Vermarktung und der Vertrieb von alkoholfreien Getränken.

2.2 Identität der Internet-Dienstleistungsplattform: Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform (www.seedmatch.de) ist die OneCrowd Securities GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 31829. Die OneCrowd Securities GmbH ist vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 (2) WpIG und wird bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 2 (2) Nr. 3 WpIG ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, tätig.

3.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage: Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, die notwendigen Mittel für Investitionen in den laufenden Geschäftsbetrieb (siehe auch Gegenstand laut aktuellem Handelsregisterauszug unter Punkt 2.1) der Emittentin aufzunehmen sowie deren operative und finanzielle Flexibilität zu stärken. Die eigeworbenen Anlegergelder sollen eine ergebnisorientierte Finanzierungskomponente im Gesamtfinanzierungskonzept der Emittentin darstellen. Die Anlegergelder sollen zum Unternehmenswachstum beitragen und zur Optimierung der internen Geschäftsprozesse verwendet werden (siehe Tabelle). Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin in den eigenen Geschäftsbetrieb investiert, um den Umsatz deutlich zu skalieren sowie langfristig Marktanteile zu sichern.

3.2 Anlageobjekte: Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in den laufenden Geschäftsbetrieb zu investieren. Bei der Emittentin handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, welches am Markt für alkoholfreie Spirituosen aktiv ist und diese vermarktet. Die Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage sollen wie folgt verwendet werden (MV = Mittelverwendung und RG = Realisierungsgrad):

Anlageobjekte	MV in € (%)	RG in %																									
1. Anlageobjekt																											
Personal: Gehälter für Neueinstellungen in den Bereichen Vertrieb (4 Vollzeit Mitarbeiter) und Marketing (3 Vollzeit Mitarbeiter). Bewerbungsgespräche mit potenziellen neuen Vertriebsmitarbeitern wurden noch nicht geführt. Verträge hierzu wurden nicht geschlossen.	244.532 € (40 %)	20																									
Marketing: Online-Performance-Marketing Kampagnen via Google, Meta, Foto- und Videoproduktion (Produktfotos und -Videos und Werbeeinhalte für Meta, Google und Youtube) für die Inhalte die ausgespielt werden, Marketingunterlagen (Flyer und Broschüren) für Events und Messebesuche und Verkostungen, Ausweitung der CRM Maßnahmen (technische Systemabildung für Kundenansprache und Kundenbindung). Verhandlungen mit Dienstleistungsagenturen wurden geführt, Verträge wurden nicht geschlossen.	305,665 € (50 %)	70																									
2. Anlageobjekt																											
Rohstoffe: Erwerb von Rohstoffen. Der Produktionspartner mischt die Rohstoffe und füllt diese in der Produktionsstraße zum fertigen Produkt ab. Nach der Produktion wird die fertige Ware eingelagert und in Rechnung gestellt. Vom Lager – und Logistikpartner der Emittentin werden die Produkte zu Handelspartner wie Großhändler und Einzelhändler, sowie an den Endkonsumenten ausgeliefert. Verhandlungen mit dem bestehenden Produktionspartner wurden geführt, Verträge mit dem bestehenden Produktionspartner liegen bereits vor.	61.133 € (10%)	70																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Produktkategorie</th> <th>Sorte/Markenname</th> <th>Rohstoffe</th> <th>Geplante durchschnittliche Produktionsanzahl pro Jahr (in Stück)</th> <th>Mittelverwendung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alkoholfreier Aperitif</td> <td>Ruby</td> <td>Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Popcorn)</td> <td>82.000</td> <td>43,2</td> </tr> <tr> <td>alkoholfreie Alternative zu Gin</td> <td>Juniper</td> <td>Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Roséwein)</td> <td>35.000</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>alkoholfreie Alternative zu Rum</td> <td>Spice</td> <td>Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Zitrus)</td> <td>11.000</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Alkoholfreier Sekt</td> <td>Sparkling</td> <td>Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Passionsfrucht)</td> <td>16.000</td> <td>8,3</td> </tr> </tbody> </table>	Produktkategorie	Sorte/Markenname	Rohstoffe	Geplante durchschnittliche Produktionsanzahl pro Jahr (in Stück)	Mittelverwendung in %	Alkoholfreier Aperitif	Ruby	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Popcorn)	82.000	43,2	alkoholfreie Alternative zu Gin	Juniper	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Roséwein)	35.000	18,4	alkoholfreie Alternative zu Rum	Spice	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Zitrus)	11.000	5,7	Alkoholfreier Sekt	Sparkling	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Passionsfrucht)	16.000	8,3		
Produktkategorie	Sorte/Markenname	Rohstoffe	Geplante durchschnittliche Produktionsanzahl pro Jahr (in Stück)	Mittelverwendung in %																							
Alkoholfreier Aperitif	Ruby	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Popcorn)	82.000	43,2																							
alkoholfreie Alternative zu Gin	Juniper	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Roséwein)	35.000	18,4																							
alkoholfreie Alternative zu Rum	Spice	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Zitrus)	11.000	5,7																							
Alkoholfreier Sekt	Sparkling	Basisspirituose, Neutralalkohol, Destillate, Aroma (Passionsfrucht)	16.000	8,3																							
Summe	611.330 € (100%)																										

Maximales Emissionsvolumen nach Punkt 6.1	700.000 Euro
Emissionsbedingte Kosten nach Punkt 9.1	88.670 Euro
Nettoeinnahmen aus Anlegergeldern	611.330 Euro
Eigenkapital der Emittentin	0 Euro
Voraussichtliche Gesamtkosten	611.330 Euro

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Finanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte allein ausreichend, die voraussichtlichen Gesamtkosten sollen daher zu 100 % aus Fremdkapital und zu 0 % aus Eigenkapital finanziert werden. Ein nachweisbarer Realisierungsgrad besteht für jedes einzelne Anlageobjekt und ist in der Tabelle zu Anlageobjekten unter Punkt 3.2 vorzufinden. Die Zins- und Rückzahlung der Anlegergelder an die Anleger soll (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß 5) durch die erwirtschafteten Umsätze und Gewinne erfolgen, welche durch den Verkauf folgender Produkte: (Ruby, Juniper, Spice, Sparkling) realisiert werden, vgl. Anlageobjekt 2 (Die Stückangaben beziehen sich auf die geplante Produktionsmenge p.a). Durch Personal und Marketing (Anlageobjekt 1) werden keine direkten Rückflüsse generiert; diese unterstützen jedoch langfristig passiv die Entwicklung des Umsatzes der Emittentin.

4.1 Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage: Die Verträge über das partiarische Nachrangdarlehen und somit die Vermögensanlage haben eine unbefristete Laufzeit und beginnen individuell ab der Zeichnung des jeweiligen Anlegers. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin ist frühestens zum 31.12.2028 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Der Abschluss des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Emittentin mindestens partiarische Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 100.000 Euro über www.seedmatch.de einwirbt. Sollte dieser Mindestbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Fundingstart nicht erreicht werden, erhalten die Anleger den Darlehensbetrag vollständig, ohne Verzinsung und kostenfrei innerhalb von drei Wochen von der Emittentin zurückerstattet.

4.2 Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage: Die Emittentin gewährt dem Anleger eine feste Verzinsung in Höhe von 8,0 % p.a. auf den bereitgestellten Darlehensbetrag beginnend mit Abschluss des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen, die jährlich zum 30.03. für das zurückliegende Jahr ausgezahlt wird. Die erste Zinsauszahlung erfolgt am 30.03.2025, die letzte Zinszahlung erfolgt mit der Rückzahlung des Darlehensbetrags. Der Zinslauf für den Anleger beginnt an dem Tag, an dem der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen zwischen Emittentin und Anleger abgeschlossen wird. Die Berechnung unterjähriger Zinsen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage des betreffenden Zinsjahres geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres. Ein vollständiges Zinsjahr wird bei dieser Berechnungsmethode mit 360 Tagen definiert (Act/360). Die Emittentin gewährt dem Anleger zusätzlich einen Zinsbonus in Höhe von 1,0 % p.a. des bereitgestellten Darlehensbetrags, wenn der Anleger in den ersten 14 Tagen ab dem Beginn der Emission investiert. Der Zinsbonus wird (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß 5) jährlich zum 30.03. für das zurückliegende Jahr ausgezahlt, erstmals am 30.03.2025. Die letzte Zinszahlung erfolgt mit der Rückzahlung des Darlehensbetrags.

Darüber hinaus gewährt die Emittentin einen umsatzabhängigen einmaligen endfälligen Bonuszins abhängig vom höchsten ausgewiesenen Jahresumsatz der Beyond Drinks GmbH während der Laufzeit der Vermögensanlage. Auf den bereitgestellten Darlehensbetrag erhält der Anleger einen Bonuszins von 10% ab einem Umsatz über 30 Mio. Euro, 20% ab einem Umsatz über 35 Mio. Euro oder 30% ab einem Umsatz über 40 Mio. Euro. Wird ein Umsatz von über 30 Mio. Euro nicht erreicht, wird kein Bonuszins gewährt. Dieser Bonuszins ist am 31. Juli des nachfolgenden Jahres nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß 5) zur Zahlung fällig.

Die Emittentin gewährt dem Anleger (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß 5) einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrags (keine Tilgung während der Laufzeit der Vermögensanlage) sowie auf Verzinsung. Der Darlehensbetrag ist unverzüglich nach Beendigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen an den Anleger zurückzuzahlen. Da es sich bei der Vermögensanlage um ein unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen handelt, ist die Zahlung der Zinsen und Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens insoweit ausgeschlossen, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung im Fall der Liquidation oder Insolvenz die Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind oder die Erfüllung der Ansprüche aus dem von ihm gewährten partiarischen Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde.

5. Risiken der Vermögensanlage: Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko /Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger: Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre: Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen führen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubreuchen. Der Anleger hat mit dem partiarischen Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den partiarischen Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem partiarischen Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Risiko aufgrund der Rangrückstellung der Ansprüche der Anleger: In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

Geschäftsrisiko: Die Risiken, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ähneln denen einer unternehmerischen Beteiligung. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Daher kann die Emittentin weder Höhe noch Zeitpunkt von Zinszahlungen und der Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes für alkoholfreie Spirituosen. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass zukünftig Fremdkapital, z.B. Darlehen, aufgenommen wird, um ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Dabei besteht die Gefahr, dass der Emittentin keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können, sodass eine Anschlussfinanzierung der Emittentin nicht zugesichert werden kann.

6.1 Emissionsvolumen: Das maximale Emissionsvolumen beträgt 700.000 Euro, wobei der Mindestbetrag (Fundingschwelle) 100.000 Euro entspricht.

6.2 Art und Anzahl der Anteile: Die Anleger gewähren als Darlehensgeber der Emittentin unbesicherte partiarische Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Mindestdarlehensbetrag beträgt 250,00 Euro, wobei maximal 2.800 partiarische Nachrangdarlehen ausgegeben werden.

7. Verschuldungsgrad der Emittentin: Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2021 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 104,2%.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen: Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Fest- und Bonuszinsen sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens als solches hängen

entscheidend davon ab, ob sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt für alkoholfreie Spirituosen behaupten kann. Ob sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende positiv, neutral oder negativ entwickelt, hängt von mehreren marktspezifischen Einflussfaktoren ab. Zu diesen marktspezifischen Einflussfaktoren gehören insbesondere Unternehmensgründungen im internationalen Umfeld und gleichen Segment und der damit einhergehende Kosten- und Preisdruck im Wettbewerbsumfeld.

Für die mögliche Entwicklung des partiarischen Nachrangdarlehens hat die Emittentin eine Prognose für den Fall aufgestellt, dass der Anleger oder die Emittentin vom frühestmöglichen ordentlichen Kündigungsrecht zum 31.12.2028 Gebrauch macht. Die jährliche Festverzinsung von 8,0 %, gegebenenfalls inkl. 1,0 % p.a. Zinsbonus erhält der Anleger (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß 5) bei einer neutralen oder positiven Marktentwicklung während der Darlehenslaufzeit ausbezahlt. Den Darlehensbetrag erhält der Anleger (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß 5) zudem nach Abschluss der Darlehenslaufzeit ebenfalls zurückbezahlt. Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin hingegen weniger erfolgreich (negative Marktentwicklung) und sinkt der Jahresüberschuss, so kann die jährliche Festverzinsung von 8,0 %, inkl. möglichem Zinsbonus von 1,0 % p.a., sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages (sowie unter der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß 5) nicht gewährleistet werden. Den Bonuszins wie in Ziff. 4.2 beschrieben erhält der Anleger bei einer positiven Marktentwicklung (bei Erreichen der genannten Umsatzzwischen). Bei einer neutralen oder negativen Marktentwicklung erhält der Anleger keinen Bonuszins.

9. Kosten und Provisionen: Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen zusammen, welche die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält.

9.1 Kosten der Emittentin: Bei der Emittentin fällt für die Vermittlung der Vermögensanlage durch die OneCrowd Securities GmbH eine einmalige, erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 9,71 % bezogen auf das tatsächlich eingeworbene Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage an. Hinzu kommen weitere, einmalige Kosten im Zusammenhang mit dem Crowdfunding (Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Erstellung der Emissionsunterlagen, Zahlungsabwicklung sowie Marketing) in Höhe von 20.700 Euro. Für die langfristige Betreuung des Projektes auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform entstehen zusätzliche Kosten der Emittentin in Höhe von 1,15 % p.a. des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens (zzgl. MwSt.). Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 1,15 % p.a. werden nicht durch den Emissionserlös der durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Anlegergelder finanziert.

9.2 Weitere Kosten beim Anleger: Über den Erwerbspreis der Vermögensanlage von mindestens 250,00 Euro hinaus fallen für den Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Vermögensanlage an. Im Einzelfall können dem Anleger weitere individuelle Kosten entstehen, z.B. bei einer Übertragung der Vermögensanlage sowie Telekommunikationskosten.

10. Keine maßgebliche Interessensverflechtung: Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (OneCrowd Securities GmbH), besteht keine maßgebliche Interessensverflechtung im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG.

11. Anlegergruppe: Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG. Vor dem Hintergrund der Mindestlaufzeit (frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt 31.12.2028 (vgl. Punkt 4.1)), sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Anleger muss fähig sein, einen Verlust des investierten Darlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100 %) hinnehmen zu können sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatinsolvenz; vgl. Punkt 5.1) berücksichtigen. Der Anleger sollte über Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Anleger intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Vermögensanlage beschäftigt haben. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment, das nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet ist, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf aufweisen.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage: Die Vermögensanlage dient nicht der Immobilienfinanzierung. Es bestehen keine schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherungen für die Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage.

13. Verkaufspreis sämtlicher angebotener, verkaufter und vollständig getigelter Vermögensanlagen des Emittenten: Der Verkaufspreis sämtlicher angebotener, verkaufter und vollständig getigelter Vermögensanlagen im Zeitraum der letzten 12 Monate (Stand: 28.11.2023; 11:00 Uhr) beträgt: angebotene Vermögensanlagen: 700.000 Euro; verkaufte Vermögensanlagen: 15.500 Euro; vollständig getigelte Vermögensanlagen: 0 Euro.

14. Nachschusspflichten i.S.d. § 5b Absatz 1 VermAnlG: Eine Nachschusspflicht für Anleger im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG liegt nicht vor.

15. Mittelverwendungskontrolleur i.S.d. § 5c Absatz 2 VermAnlG: Es besteht nicht die Pflicht der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c VermAnlG.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells i.S.d. § 5b Absatz 2 VermAnlG: Die Anlageobjekte der Emittentin sind konkret bestimmt (vgl. Punkt 3.2). Ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt demnach nicht vor.

17. Gesetzliche Hinweise: Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Derzeit ist kein Jahresabschluss offengelegt. Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2022 werden im Unternehmensregister veröffentlicht und können dort abgerufen werden (www.unternehmensregister.de) und stehen auf www.seedmatch.de/laori zur Verfügung. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Hinweise: Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar. Sollte die Emittentin die für die weitere Finanzierung der Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von ihrer dritter Seite erhalten, sollte sich das Geschäftsmodell der Emittentin nicht realisieren lassen oder sollten die erforderlichen Umsatzerlöse mittelfristig nicht erzielt werden können, so würde dies zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Eine Insolvenz der Emittentin hätte einen Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel zu Folge.

18.1 Verfügbarkeit der Vermögensanlage: Grundsätzlich kann jeder Anleger über sein partiarisches Nachrangdarlehen frei verfügen, insbesondere dieses verkaufen. Das partiarische Nachrangdarlehen ist nur eingeschränkt handelbar, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt und auch nicht mit diesem vergleichbar ist und für welches kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz besteht. Die Vermögensanlage ist damit nicht frei handelbar.

18.2 Besteuerung der Vermögensanlage Privatanleger erzielen aus der Vermögensanlage Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe eines einheitlichen, abgeltenden Steuersatzes in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuern werden als Quellensteuer direkt von der Emittentin abgeführt. Handelt es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft, die in die Emittentin investiert, unterliegen die Gewinne aus der Vermögensanlage der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Steuern künftig Änderungen unterworfen sein werden. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater hinzuziehen.

18.3 Bezug des Vermögensanlagen-Informationsblatts: Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf www.seedmatch.de/laori

und kann es jederzeit kostenlos bei der Anbieterin und Emittentin unter Beyond Drinks GmbH, Chausseestraße 103, 10115 Berlin sowie auf www.laoridrinks.com anfordern.

19. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises: Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatts und des Warnhinweises auf Seite 1, nach § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIBBestV, vor Vertragsabschluss durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.seedmatch.de, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.